



Stadt Waldkirch

Größe Kreisstadt

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 477 99 90
Mail: schindler@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Eisenbahnstraße 5
Telefon 07681 97 63
Mail: schuessle@stadt-waldkirch.de
Dienstag, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsverwaltung@siensbach.stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 0162 288 42 08
Mail: rathaus@suggental.de
Mittwoch 18.00 - 20.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20
Mail: info@tbw-waldkirch.de

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag, Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5
Tel. 07681 19433
Montag bis Mittwoch, Freitag 8.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WALDKIRCH

Stadt Waldkirch
Landkreis Emmendingen

Satzung der Stadt Waldkirch über die förmliche Festlegung des Städtebauliches Erneuerungsgebiets „Sonnenhof“ vom 07.03.2016

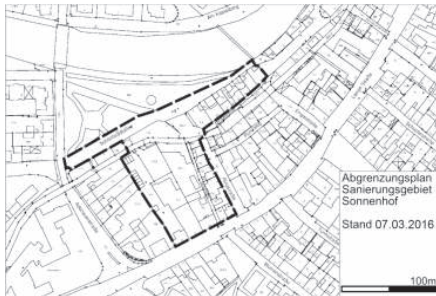
Aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 26.09.2016 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1 Festlegung des Städtebauliches Erneuerungsgebiets

- Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände und Mängel vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 1,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Städtebauliches Erneuerungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sonnenhof“.
- Das Städtebauliches Erneuerungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Plan „Abgrenzungsplan“ der Stadt Waldkirch vom 07.03.2016 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.



- Werden innerhalb des Städtebauliches Erneuerungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im **klassischen Verfahren** durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden daher Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge sowie über Genehmigungen finden in ihrem vollen Umfang Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis:

- Unbeachtlich werden:
 - nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, – nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO – ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachungen –, wenn sie in beiden Fällen nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waldkirch unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Der in § 1 der Satzung genannte Lageplan (Abgrenzungsplan) ist als Planverkleinerung abgedruckt. Der Originalplan kann von Jedermann während der üblichen Öffnungszeiten beim im Rathaus, Zi. 306 eingesehen werden.
- Aufgrund von § 142 Abs. 3 BauGB (Neufassung ab dem 01.01.2016) wird für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme eine Frist bis 31.12.2021 festgelegt.
- Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen, Rechtsvorgänge sowie Genehmigungen durchgeführt.
- Für Auskünfte steht die Sanierungsstelle, Frau Hunger, Tel.-Nr.: 07681 404168 zur Verfügung.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirch, den 14.09.2017
gez. Götzmann, Oberbürgermeister

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- Begrüßung und Einführung in den Erörterungstermin
 - Vorstellung des Vorhabens
 - Kommunale Belange
 - Belange des Immissions-schutzes (insb. Lärm, Erschütterung, Elektromog)
 - Private Belange
 - Mittagspause ca. 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - Fortsetzung der Erörterung ggf. der vor der Mittagspause vorgesehenen Belange
 - Verkehrliche Belange
 - Belange des Naturschutzes, Umweltschutzes
 - Belange von Wasser, Abwasser, Altlasten u. Bodenschutz
 - Belange der Landwirtschaft
 - Belange der Forstwirtschaft
 - Belange des Brand- und Katastrophenschutzes
 - Sonstige Belange
- Weitere Informationen, zum Verfahren und zur Planung können im Internet unter (<http://www.rp-freiburg.de>) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rp/Abt2/Ref24/Seiten/Eltzalbahn.aspx> abgerufen werden.

Aufgrund der großen Anzahl von Einwendern erfolgt die Benachrichtigung über diesen Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz durch öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums im Staatsanzeiger, in der Badischen Zeitung sowie in den Mitteilungsblättern von Denzlingen, Sexau, Waldkirch, Gutach im Breisgau, Winden im Elztal und Elzach. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Einwender erfolgt nicht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der vorgesehene Ablauf kann kurzfristig geändert werden.
- Die Teilnahme an dem Termin ist nicht verpflichtend. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann aber auch ohne ihn verhandelt werden. Unabhängig von der Teilnahme wird die Anhörungsbehörde die vorgebrachten Einwendungen prüfen.
- Die Einwendungsfrist ist am 27.04.2016 abgelaufen. Alle erst danach bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen, nur auf das bekanntgemachte Verwaltungsverfahren.
- Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht ist in diesem Fall spätestens im Termin schriftlich zu übergeben.
- Mit dem Schluss des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren beendet.

- Durch die Teilnahme am Termin etwa entstehende Aufwendungen (auch für einen Bevollmächtigten) können nicht erstattet werden.
- Die Erörterungsverhandlung ist nach Verfahrensrecht grundsätzlich nicht öffentlich. Es ist aber zulässig und vorgesehen öffentlich zu verhandeln, soweit keiner der Beteiligten widerspricht.
- Die Erörterung stellt, sofern und soweit diese unter Zulassung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, die Erörterung der von der betroffenen Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen im Sinne von § 9 Abs. 1 UVPG iVm § 73 Abs. 6 VwVfG dar.

Freiburg i. Br., den 11.09.2017

Regierungspräsidium Freiburg

Fortsetzung auf Seite 4

Bekanntmachung

Breisgau-S-Bahn 2020: Elektrifizierung und Ausbau der Elztalbahn zwischen Denzlingen und Elzach (Kreis Emmendingen).

Erörterungstermin im laufenden Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Freiburg

Für das oben genannte Vorhaben wurde am 26.02.2016 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 die Offenlage der Planunterlagen durchgeführt.
Zur Fortsetzung der Anhörung findet ein Erörterungstermin am

Mittwoch, dem 27. September 2017, ab 9.00 Uhr und am

Donnerstag, dem 28. September, ab 9.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Oberwinden, Reschenberg 7, 79297 Winden im Elztal statt.

Gegebenenfalls wird der Erörterungstermin bereits am 27. September beendet, der 28. September dient insoweit als Reservetermin. In diesem Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen mit der DB Netz AG als Antragsteller, den Behörden und Verbänden, den Betroffenen sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl
Telefon (0 76 81)



Öffnungszeiten:
Dienstag bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag 11 - 17 Uhr
Museumscafé Sonntag 14.00 - 17.00 Uhr
Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30
elztalmuseum@stadt-waldkirch.de
www.elztalmuseum.de



Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 18.00 Uhr
Freitag, Samstag 10.00 - 13.00 Uhr
Schlettstadtallee 9, Tel. 2 41 47
info@mediathek-waldkirch.de



Öffnungszeiten:
täglich von 9.00 - 20.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag
zusätzlich Frühschwimmen ab 7.00 Uhr
Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de



Sprechzeiten:
Montag bis Freitag nach Vereinbarung
Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57



Montag und Dienstag 9.00 - 10.00 Uhr
und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27
roteshaus@abs.stadt-waldkirch.de



Offener Treff (ab 14 Jahren):
Dienstag 16.00 - 20.00 Uhr
Mittwoch 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag 15.00 - 19.00 Uhr
bzw. 14-tägig bis 22.00 Uhr
Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09
hausderjugend@abs.stadt-waldkirch.de



Sprechstunden (außer Schülerrufen):
Verwaltung: Mo. - Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
und Mi. 14.30 - 17.00 Uhr
Schulleitung: nach Vereinbarung
Schlettstadtallee 9, Tel. 55 70
postkorb@musikschule-waldkirch.de



Rettungszentrum
Lange Str. 118, 79183 Waldkirch
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0
Notruf Feuerwehr 112
info@feuerwehr-waldkirch.de
www.feuerwehr-waldkirch.de

